

**Stellungnahme
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

**zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines
Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken" (BT-Drs.
17/13057), dort Artikel 9, 10,**

**Gesetzesentwurf der Fraktion die Linke "Entwurf eines
Gesetzes zur Begrenzung der Haftung und der Abmahnkosten
bei Urheberrechtsverletzungen" (BT-Drs. 17/6483) sowie**

**Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
"Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs
des Abmahnwesens" (BT-Drs. 17/12620)**

**Sachverständige
Rechtsanwältin Iwona Husemann
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf**



Urheberrecht

Positionen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Verbraucher werden massenhaft abgemahnt, weil sie im Internet bewusst oder unbewusst Urheberrechtsverstöße begehen. Rund 6 Prozent der Bevölkerung, ca. 4,3 Millionen Personen, wurden schon einmal abgemahnt. Dies ergab eine repräsentative Umfrage, die infratest dimap 2012 im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes¹ durchführte. Nach Erhebungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) wird von den Abgemahnten im Durchschnitt ca. 800 € als "Vergleichsbetrag" für Abmahnkosten und Schadensersatz gefordert. Die Streitwerte liegen hierbei für einzelne Musiktitel zwischen 3.000 Euro und 20.000 Euro.

Die Identität des Rechtsverletzers wird z.B. beim Filesharing anhand der IP-Adresse des Inhabers des Internetanschlusses ermittelt. Nach Angaben des Verbands der Internetwirtschaft (eco) geben Internetprovider - mit entsprechenden Gerichtsbeschlüssen - jeden Monat die Benutzerdaten zu 300.000 Internetverbindungen an die Rechteinhaber heraus.

Es geht in keiner Weise um die Bagatellisierung von Urheberrechtsverletzungen, aber es entsteht der Eindruck, dass Rechteinhaber und Rechtsanwälte Abmahnungen als lukratives Geschäftsmodell und Einnahmequelle entdeckt haben und dieses zu Lasten der Verbraucher betreiben.

Der Versuch, diesen Massenabmahnungen mit § 97a UrhG durch Deckelung der Abmahnkosten auf 100 € entgegenzuwirken, ist gescheitert. Die Gründe hierfür sind in der Vielzahl der Voraussetzungen und der Unbestimmtheit der Regelung zu suchen².

- 1 Pressemitteilung des vzbv vom 20.06.2012 "Umfrage: Millionen Verbraucher von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstößen betroffen", www.vzbv.de/10162.htm
- 2 Die Vorschrift des **§ 97a Abs. 2 UrhG** stellt **4 Voraussetzungen** auf, bei deren Vorliegen sie angewendet werden soll:
 - 1. erstmalige Abmahnung** im Verhältnis vom Rechteinhaber zum Abgemahnten;
 - 2. in einem einfach gelagerter Fall;**
 - 3. Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs** (jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist);
 - 4. unerhebliche Rechtsverletzung.**



Dies führte dazu, dass auch schon das Herunterladen eines einzigen Musiktitels als erhebliche Rechtsverletzung und nicht einfach gelagerter Fall angesehen wurde, für den die Decklung nicht mehr in Frage kam.³

1. Deckelung der Kosten für die Abmahnung, § 49 GKG-E Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drucks. 17/13057 vom 15.04.2013)

Massenhafte Abmahnungen müssen unterbunden werden, indem der finanzielle Anreiz für Rechtsinhaber/Rechtsanwälte, Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen auszusprechen, genommen wird. Gleichzeitig muss die Kostenfolge für Verbraucher bei Urheberrechtsverletzungen verhältnismäßig sein. Die Regelung zur Deckelung der Abmahnkosten muss daher dringend neu gefasst werden.

Der Streitwert der **ersten Abmahnung** eines Rechteinhabers wegen einer Urheberrechtsverletzung durch einen **Verbraucher**, der urheberrechtlich geschützte Werke **privat und nicht für gewerbliche oder selbständige Tätigkeit** verwendet hat, ist auf 500 €⁴ zu begrenzen⁵. Eine private Nutzung liegt vor, wenn Verbraucher urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Gewinn- und Einnahmeerzielungsabsicht nutzen, also außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handeln. Die Kostenbegrenzung muss darüber hinaus auch für Personen gelten, die die Rechtsverletzung selbst nicht begangen haben, aber als so genannter Störer haften. Klassischerweise ist das der Anschlussinhaber, also z.B. Eltern, die für ihre Kinder haften.

Die Streitwertbegrenzung darf **nicht durch Ausnahmen oder zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeweicht** werden.

3 so z.B. OLG München, Urteil vom 26.07.2011, Az. 29 W 1268/11, abrufbar unter: [MIR online](#).

4 Der Vorschlag der Bundesregierung im Entwurf für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Stand 19.02.2013), den Streitwert auf 1.000 € festzusetzen stellt keine Verbesserung der geltenden Rechtslage dar. Die Abmahnkosten würden sich dadurch auf über 150 € erhöhen. Aufgrund der Regelausnahme bei "besonderen Umständen des Einzelfalls sowie der Anzahl und der Schwere der Rechtsverletzung" steht zu befürchten, dass hiervon durch die Abmahnkanzleien unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung Gebrauch gemacht werden wird, so dass sich im Ergebnis für die Verbraucher nichts ändert. Die VZ NRW steht diesem Entwurf daher kritisch gegenüber.

5 Die Rechtsanwaltsgebühren betragen dann bei einer 1,3-Gebühr insgesamt 83,54 €.

Im Gegensatz zu der von der Verbraucherzentrale NRW favorisierten Lösung, bewirkt die Anhebung der Streitwertbegrenzung auf 1.000 €, wie in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drucks. 17/13057 vom 15.04.2013) und dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 17/6483 vom 06.07.2011) vorgesehen, im Endeffekt lediglich, dass die Deckelungsgrenze von ursprünglich 100 € auf 155,30 € erhöht wird.

Gleiches gilt für den Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/12620 vom 04.03.2013). Auch bei einem Streitwert von 700 € liegen die zu ersetzenden Kosten bei 120,67 € (inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer). Auch dies stellt zur ursprünglichen Regelung des § 97a Abs. UrhG eine Verschlechterung für Verbraucher dar.

2. Streichung der Ausnahmeregelung in § 49 GKG-E Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drucks. 17/13057 vom 15.04.2013)

Die Ausnahmeregelung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/13057 vom 15.04.2013) bei Unbilligkeit dieses Streitwerts im letzten Halbsatz des § 49 Abs. 1 GKG-E⁶ mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen eröffnet den Abmahnkanzleien die Möglichkeit, sich mit Textbausteinen unter Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung und Hinweis auf die besondere Schwere oder die Anzahl der in einem Album/Chartcontainer enthaltenen Songs und deren Aktualität auf die Unbilligkeit der Streitwertbegrenzung zu berufen.

Soweit der Auskunftsanspruch mit dem Begriff „in gewerblichem Ausmaß“ ohne weitere Differenzierung bestehen bleibt, werden die Gerichte bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 49 GKG-E wie bisher auf § 101 UrhG zurückgreifen und die für § 101 UrhG entwickelte Rechtsprechung der Auslegung der Begriffe

6 „es sei denn, dieser Wert ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig.“



„Umstände des Einzelfalls“, „Schwere der Rechtsverletzung“ und „unbillig“ zugrunde legen.⁷

Es wird sich daher nach Einschätzung der VZ NRW mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wenig ändern, lediglich die Deckelungsgrenze wird zulasten betroffener Privatpersonen angehoben. Dies kann nicht durch die an sich positiv zu bewertende Beweislastverteilung geändert werden. Die Anforderungen an den Vortrag zur Beweislast werden voraussichtlich denjenigen entsprechen, die für das gewerbliche Ausmaß beim Auskunftsanspruch gelten, dem die die Gerichte regelmäßig stattgeben.

3. Streitwertherabsetzung bei wiederholten Urheberrechtsverletzungen in Anlehnung an § 12 Abs. 4 UWG

Darüber hinaus sollte für den Fall **wiederholter Urheberrechtsverletzungen** von Verbrauchern in einfach gelagerten Fällen berücksichtigt werden, dass dies angesichts der derzeitigen Streitwerte von 10.000 € und mehr zu untragbaren Belastungen der Verbraucher mit Gerichtsverfahrenskosten führen kann. Denkbar sind diese Fälle, wenn von Verbrauchern so genannte Chartcontainer, z.B. Top100 Single Charts Deutschland über eine Tauschbörse heruntergeladen werden. Dann sind Mehrfachabmahnungen keine Seltenheit. Hier wäre eine Streitwertherabsetzung in Anlehnung an die wettbewerbsrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 4 UWG denkbar mit der Folge, dass sich die Verfahrenskosten in diesen Fällen für die Verbraucher reduzieren.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE sieht hierzu in § 51b Abs. 2 S. 3 UrhG-E vor, den Streitwert in diesen Fällen auf maximal 10.000 € zu begrenzen. Aber auch bei einem Streitwert von maximal 10.000 € sind Fälle denkbar, in denen dies zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung führen könnte. So würden bei einem Streitwert von 10.000 € außergerichtlich Kosten von 775,64 € anfallen. Bei Verlieren eines Rechtsstreits drohen gar Kosten von insgesamt 3.927,02 € (eigener Anwalt wegen Anwaltszwang vor dem Landgericht, gegnerischer Anwalt und Gerichtskosten).

⁷ so bislang: OLG Köln, Beschluss vom 27.12.2010, Az. 6 W 155/10, abrufbar unter: [MIR online](#).; LG Köln, Urteil vom 21.04.2010, Az. 28 O 596/09, abrufbar unter [MIR online](#).

4. Informationspflichten des Abmahnenden, § 97a Abs. 2 UrhG-E
Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz gegen unseriöse
Geschäftspraktiken (BT-Drucks. 17/13057 vom 15.04.2013)

§ 97a Abs. 2 S. 1 UrhG-E regelt Informationspflichten des Abmahnenden, mit der Konsequenz in S. 2, dass eine Abmahnung, die nicht diesen Anforderungen entspricht unwirksam sein soll – genau eine darauf abgegebene Unterlassungserklärung. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Nach Ansicht der VZ NRW kann dadurch in Einzelfällen die Rechtsverteidigung erleichtert werden, dies wird aber nicht die Zahl der Abmahnungen verringern.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird hierzu ausgeführt: „Diese inhaltlichen Anforderungen an die Abmahnung sind für Verletzte und ihre Bevollmächtigten, die seriös arbeiten, bereits unter dem geltenden Recht gute Praxis.“ Bereits in seinem Beschluss vom 14.11.2011 hat das OLG Düsseldorf ausgeführt, welche Mindestanforderungen an eine urheberrechtliche Tauschbörsen-Abmahnung zu stellen sind, mit der Konsequenz, dass eine Abmahnung, die dem nicht entspricht, unwirksam ist.⁸ Das OLG Düsseldorf führt hierzu aus: „Zur Abmahnung gehört, dass der Abmahnende seine Sachbefugnis darlegt, also kundtut, weshalb er sich für berechtigt hält, den zu beanstandenden Verstoß zu verfolgen.“⁹ Die Abmahnung muss mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird. Auch wenn der Gläubiger Unterlassung nicht nur der konkreten Verletzungsform begehrt, muss er doch den Anlass der Beanstandung ganz konkret bezeichnen, damit der Schuldner weiß, was genau für den Gläubiger den Stein des Anstoßes bildet.¹⁰ Um ihren Zweck zu erfüllen, muss in der Abmahnung der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründen soll, also die begangene Handlung, genau angegeben und der darin erblickte Verstoß so klar und

8 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az.: I-20 W 132/11; a.A. OLG Köln, Beschluss vom 21.4.2011, Az.: 6 W 58/11.

9 Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 12 Rn. 1.13; Ahrens/Deutsch, Der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl. Kap. 1 Rn. 35.

10 Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 12 Rn. 1.15; OLG Stuttgart, WRP 1996, 1229, 1230.



eindeutig bezeichnet sein, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann.¹¹

5. Auskunftsanspruch gegenüber Internet Providern, § 101 Abs. 3 UrhG

Rechteinhaber können nach § 101 Abs. 2 UrhG vom Internetprovider unverzüglich Auskunft über denjenigen verlangen, der Urheberrechte verletzt hat. Nach Angaben des Verbands der Internetwirtschaft (eco) geben Internetprovider - mit entsprechenden Gerichtsbeschlüssen - jeden Monat die Benutzerdaten zu 300.000

Internetverbindungen an die Rechteinhaber heraus. Es steht zu befürchten, dass sich aufgrund einer aktuellen Entscheidung des BGH¹² diese Zahl noch erhöhen wird. Der BGH hat entschieden, dass bei offensichtlicher Rechtsverletzung der Auskunftsanspruch auch dann gegeben ist, wenn der Verletzer nicht im gewerblichen Ausmaß handelt. Es ist daher nicht maßgeblich, ob jemand als Privatperson für eigene Zwecke z.B. einen Film widerrechtlich herunterlädt oder als Mitglied einer kommerziell agierenden Piratenplattform handelt. Es kommt für den Auskunftsanspruch nur darauf an, dass der Auskunftspflichtige - z.B. der Internetprovider - seine Dienste in gewerblichem Maße erbringt, was immer der Fall ist.

Die Entscheidung des BGH steht zwar in Einklang mit dem aktuellen Gesetzestext des § 101 Abs. 2 UrhG. Dieser lässt jedoch grundlegende Wertungen der EU-Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung des geistigen Eigentums¹³ außer Acht, nach der der Auskunftsanspruch "nur bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen [...] angewandt werden" muss.

Der **Auskunftsanspruch** nach § 101 Abs. 2 UrhG sollte daher dahingehend angepasst werden, dass er **nur bei Rechtsverletzungen mit gewerblichem Ausmaß** besteht.

Weiterhin sollte bereits aus dem Gesetz ersichtlich sein, wann eine Rechtsverletzung

¹¹ OLG Köln WRP 1988, 56; Ahrens/Deutsch, a.a.O. Rn. 45.

¹² BGH, Beschluss vom 19.04.2012, Az.: I ZB 80/11, abrufbar unter: [MIR online](#).

¹³ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung des geistigen Eigentums.



im gewerblichen Ausmaß vorliegt. Die hieran gestellten Voraussetzungen müssen transparent und voraussehbar sein und dürfen nicht vom angerufenen Gericht abhängen. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, möglichst Rechtssicherheit herbeiführen. Maßstab sollte die Wertung der EU-Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung des geistigen Eigentums sein, die auf Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils abstellt und in der Regel Rechtsverletzungen ausschließt, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden.¹⁴

6. Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes nach § 32 ZPO für Urheberrechtsverletzungen durch Verbraucher

Die VZ NRW hält es für dringend erforderlich, den fliegenden Gerichtsstand des § 32 ZPO für Urheberrechtsverletzungen durch Verbraucher aufzuheben, mit der Folge, dass bei Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig ist.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet gilt der so genannte fliegende Gerichtsstand nach § 32 ZPO. Der fliegende Gerichtsstand ermöglicht es Rechteinhabern, das Gericht mit der für sie günstigsten Rechtsprechungspraxis auszuwählen. Dies begünstigt die Rechteinhaber in ihren Strategien und führt zu einer sehr einseitigen Entscheidungspraxis. Des Weiteren erhöhen sich der Aufwand und die Kosten für die Verbraucher, wenn der Verhandlungsort nicht der Wohnsitz ist. Dies könnte die Bereitschaft der Verbraucher zu einem außergerichtlichen Einlenken beeinflussen und das ohnehin unausgeglichene Kräfteverhältnis der Parteien sich weiter zu Lasten der Verbraucher verschieben. Hier muss Waffengleichheit zwischen den Parteien für das Urheberrecht hergestellt werden.

Für das Wettbewerbsrecht ist die Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes im Regierungsentwurf bereits vorgesehen. Zur Begründung wird ausgeführt: „Klagen aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sollen regelmäßig bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz bzw. seinen inländischen

¹⁴ vgl. Erwägungsgrund 14 der vorgenannten Richtlinie

Aufenthaltort hat. Dies wird mehr Waffengleichheit zwischen Klägern und Beklagten schaffen.“ Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum diese Waffengleichheit nicht auch für das Urheberrecht gelten sollte.

7. Schadensersatzanspruch des Rechteinhabers

Die oben aufgeführten Forderungen können ihren Nutzen nur dann erfüllen, wenn gleichzeitig auch über den Schadensersatz nachgedacht wird. Um das Kostenrisiko des Verbrauchers im Fall einer Urheberrechtsverletzung angemessen zu minimieren, darf der vom Rechteinhaber nach § 97 Abs. 2 UrhG zu fordernde Schadensersatzanspruch nicht außer Acht gelassen werden. Denn dem Betroffenen ist nicht damit gedient, wenn nach Änderung des § 97a UrhG die Abmahnkosten reduziert werden, jedoch dieser Vorteil durch überhöhte Schadensersatzforderungen kompensiert würde.

Die derzeitige Rechtsprechung befördert diese Befürchtung. Sie ist zur angemessenen Höhe des Schadensersatz z.B. bei Tauschbörsennutzung durch Verbraucher uneinheitlich:

So hat das LG Hamburg¹⁵ 15 Euro pro Musiktitel für angemessen erachtet, wenn dieser zwar von einem bekannten Künstler stammt, dafür aber bereits älteren Datums ist; das AG Hamburg¹⁶ hielt für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung eines geschützten Musikalbums mit 15 Titeln Schadensersatz in Höhe von 2.250 Euro für angemessen; das LG Düsseldorf¹⁷ hielt 300 Euro für das Zugänglichmachen eines Musikstücks für angemessen.

Dies macht deutlich, dass aufgrund der fehlenden Transparenz bzw. einer einheitlichen Regelung dieses Problemkomplexes der zu zahlende Schadensersatz maßgeblich von der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts abhängt. Diese Problematik wird von der derzeit geltenden Rechtslage begünstigt, sich das „passende“ Gericht aussuchen zu können. Transparenz ist daher wichtig, damit Abgemahnte bei erster Konfrontation

¹⁵ LG Hamburg, Urteil vom 27.06.2011, Az.: 36 A C 172/10.

¹⁶ AG Ahamburg, Urteil vom 8.10.2010, Az.: 308 O 710/09.

¹⁷ LG, Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2010, Az.: 12 O 521/09.



mit dem Vorwurf der Urheberrechtsverletzung abschätzen können, welche Konsequenzen entstehen – und welche weiteren Kosten im Falle eines Rechtsstreit auf die Beteiligten zukommt. Hier wurde im Gesetzesentwurf hinsichtlich der Transparenz und Klarheit bereits ein guter Schritt in die richtige Richtung getan, indem § 97a Abs. 2 S. 1 UrhG-E die Informationspflichten des Abmahnenden mit den entsprechenden Konsequenzen regelt.

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Schätzung der Höhe des Schadensersatzanspruchs durch die Gerichte, dass Musikdateien in der Regel in einzelnen Fragmenten übertragen werden. Hier ist es notwendig, dass dargelegt werden muss, ob eine Datei vollständig heruntergeladen wurde. Ferner ist es notwendig, darzulegen, was genau sich im Upload (Rechtsverstoß) befunden hat. Das Zurverfügungstellen eines Fragments darf nicht zur Folge haben, dass Schadensersatz in voller Höhe gefordert werden kann. Bislang werden jedoch im Wege der Lizenzanalogie Gema-Tarife zugrunde gelegt. Hierbei bleibt ebenfalls außer Acht, dass der Tauschbörsen nutzende Endverbraucher gerade nicht zu gewerblichen Zwecken beispielsweise das Streaming eines Musiktitels betreibt. Dies muss unabhängig von der Frage, ob die Rechtsverletzung „in gewerblichem Ausmaß“ erfolgte beurteilt werden. Die Verbraucherzentrale NRW hält die bislang zugestandenen Schadensersatzansprüche durch die Gerichte in aller Regel für zu hoch.

Nach Ansicht der VZ NRW ist es notwendig, dass derjenige, der Schadensersatz fordert, darlegt und beweist, dass eine Datei vollständig übertragen wurde. Ansonsten könnte schon für ein Fragment oder einen abgebrochenen Datentransfer der volle Schadensersatz verlangt werden.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Musik- und Filmindustrie ihre Gewinnrückgänge durch Abmahnungen zu kompensieren versucht. „Bisher ist das nämlich ein lukratives Geschäft. Im Auftrag der Medienkonzerne durchforsten Anwälte seit Jahren gezielt Tauschbörsen im Internet nach Usern, die Musiktitel oder Filme zum Download anbieten. Über die IP-Adressen der Computer und eine Nachfrage bei den Providern kommen sie zu den Namen und Adressen der – oft jugendlichen – Nutzer. Für die Urheberrechtsverstöße verlangen die Kanzleien dann 500 bis 1000 Euro – Schadensersatz für den Urheberrechtsverstoß und dazu ihr oft üppiges Honorar.“, so

der Tagesspiegel¹⁸.

Die VZ NRW setzt sich dafür ein, dass die Regelung des § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG zu Schadensersatzanspruch gelebt wird. Darin heißt es: „Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.“

Es ist völlig abwegig anzunehmen, dass ein zu privaten Zwecken handelnder Verbraucher einen wie auch immer gearteten Gema-Tarif hätte entrichten müssen, wenn er zuvor die kostenpflichtige Erlaubnis zum Download einer Datei angefordert hätte. Hierbei muss zwingend berücksichtigt werden, dass die Intention des Verbrauchers zunächst lediglich auf die Erlangung des geschützten Werks gerichtet ist. Für die zulässige kostenpflichtige Variante des Downloads wird z.B. für einen aktuelle Musiktitel eine angemessene Vergütung von ca. 1 Euro verlangt.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen schlägt daher vor, die bereits bestehende Regelung des § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG mit Leben zu füllen und den Schadensersatz für Urheberrechtsverstöße durch Endverbraucher zu begrenzen. Hierbei ist es sinnvoll und notwendig, dies gestaffelt nach Werken vorzunehmen. Mögliche Kategorien könnten sein: Filme, Musiktitel, Musikalben, Computerspiele und Bilder.

Zusammenfassung

1. Abmahnkosten müssen verhältnismäßig sein. Eine Streitwertdeckelung auf 500 € ist dabei angemessen.
2. Streichung des Ausnahmetatbestandes in § 49 Abs. 1 GKG-E (BT-Drucks. 17/13057).

¹⁸ Tagesspiegel vom 23.11.2012, „Illegale Downloads im Netz – Musikindustrie könnte Kinder ins Visier nehmen“.

3. Streitwertherabsetzung in Anlehnung an § 12 Abs. 4 UWG bei wiederholten Urheberrechtsverletzungen.
4. Auskunftsanspruch – Konkretisierung des § 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG auf Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß.
5. Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes bei Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern.
6. Begrenzung des Streitwerts für den Schadensersatz bei Urheberrechtsverletzungen.

